

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 2.

München, den 19. Januar 1881.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. December 1880, die Telegrammen-Ordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Januar 1881, Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu verpflanzenden Beträge für 1881 betr. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihungen.

Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aushern.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird der Absatz IV des §. 17 der unter'm 21. September 1880 veröffentlichten Telegraphen-Ordnung (Ges. u. V.-Bl. Nr. 53) abgeändert, wie folgt:

„IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Hilfestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Kaufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Voten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für